

An den Landrat

Glarus, 25. November 2014

Änderung des Bildungsgesetzes
(Umsetzung der Motion „Förderung von Kinderkrippen“)

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

1.1. Motion „Förderung von Kinderkrippen“

Eine von der CVP-Landratsfraktion eingereichte Motion fordert, es sei die Regelung der Tagesstrukturen gemäss Artikel 54 des Bildungsgesetzes (Angebote für schulpflichtige Kinder wie etwa Horte) mit jener betreffend Kinderkrippen (Angebote für vorschulpflichtige Kinder) abzustimmen. Dies insbesondere in Bezug auf Zuständigkeiten, Finanzierung durch Kanton und Gemeinde, Aufsicht und den Ausgleich über Sozialtarife. Im Oktober 2011 überwies der Landrat diese Motion mit der Begründung, die verstärkte Unterstützung der ausserfamiliären Betreuung von vorschulpflichtigen Kindern sei für eine bessere Vereinbarkeit von Familien und Beruf von grosser Bedeutung. Die Schule profitiere von besser integrierten Kindern, die öffentliche Hand über die wirtschaftliche Sozialhilfe, da Eltern die Aufnahme oder Fortführung einer Arbeitstätigkeit ermöglicht werde. Es bestehe zudem Optimierungspotenzial, das mit einheitlicher Aufsicht und Subventionierung genutzt werden könne. Weiter werde einem Bedürfnis auf Vereinfachung von Administrativabläufen bei Institutionen entsprochen, welche Kinder vor wie auch während der Schulpflicht betreuten.

Der Landrat beauftragte mit der Überweisung des Vorstosses den Regierungsrat mit der Umsetzung der geforderten Vereinheitlichung. Es soll ein einziges Aufsichtsorgan eingerichtet und ein einheitliches Finanzierungssystem für die gesamte familienergänzende Kinderbetreuung geschaffen werden.

Bisher hatten die Gemeinden selbst für die Aufsicht über die Horte zu sorgen. Der Kanton hingegen nahm die Aufsicht über die Krippen wahr und erteilte für diese Betriebsbewilligungen. Diese Regelungen sollen mit der vorliegenden Gesetzesrevision aufgehoben werden. Auch soll die bisher unterschiedliche kantonale Beitragsleistung (Krippen: 10 % der Lohnkosten des ausgebildeten Personals; Tagesstrukturen: Pauschalen pro Kind und zeitlicher Betreuungseinheit) abgelöst werden. Die Methode zur Unterstützung der Krippen gründet auch heute noch auf einem Beschluss der Landsgemeinde 1946. Für die Horte wurde mit der Bildungsgesetzesrevision von 2002 das damalige Prinzip der Volksschulsubvention mit hälftiger Teilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden übernommen. Im Rahmen der Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden in Zusammenhang mit der Gemeindestrukturreform wurde dieses 2010 durch die heutigen Pauschalen ersetzt.

1.2. Postulat „Familienleitbild“

Im April 2012 überwies der Landrat die Motion „Familienleitbild“ von Landrätin Renata Grassi Slongo und Mitunterzeichnenden als Postulat. Dieses fordert das Erstellen eines Familienleitbildes für den Kanton Glarus. Mit Entscheid des Landrates vom 25. September 2013 wurde die Frist zur Erfüllung der Motion der CVP-Landratsfraktion „Förderung von Kinderkrippen“ zwecks Koordination mit dem Postulat „Familienleitbild“ bis 2015 erstreckt.

Als Folge des parlamentarischen Vorstosses „Familienleitbild“ setzte das Departement Bildung und Kultur (DBK) eine Arbeitsgruppe ein. Diese bestand aus Vertretungen der verschiedenen Akteure im Bereich von familienspezifischen Angeboten, der politischen Parteien, der Landeskirchen, der Gemeinden und der Kantonsverwaltung. Daraus resultierte ein Bericht über die Grundlagen für eine wirksame Familienpolitik. Dieser zeigt 15 Anliegen im Bereich der Familienpolitik auf, bei denen ein besonderer Handlungsbedarf besteht. Der Regierungsrat nahm diesen Bericht im Februar 2014 entgegen, erklärte vier der 15 Bereiche für vordringlich, bestimmte das DBK zum für Familienfragen zuständigen Departement und schlug als weitere Sofortmassnahme die Umsetzung der Motion „Förderung von Kinderkrippen“ vor.

2. Umsetzung der Motion „Förderung von Kinderkrippen“ als Sofortmassnahme für eine wirksame Familienpolitik

Der Landrat hat den Grundlagenbericht „Wirksame Familienpolitik im Kanton Glarus“ im April 2014 zustimmend zur Kenntnis genommen und das Postulat „Familienleitbild“ als erledigt abgeschrieben. Die dort in Aussicht gestellte Sofortmassnahme ist nun umzusetzen. Dazu hat das DBK Entwürfe der nötigen Rechtsänderungen für die Neuregelung der Förderung und der Aufsicht über den ganzen Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (Krippen und Horte) erstellt. Diese wurden bis Ende Mai 2014 einer breiten Vernehmlassung unterzogen. Die Entwürfe wurden grundsätzlich positiv aufgenommen, verschiedene Hinweise auf Unklarheiten und kleinere Widersprüche sind in die nun vorliegende Revisionsvorlage eingeflossen. Mehrfach wurden auch Fragen aufgeworfen, welche der Kommentar zum ersten Entwurf nicht oder nicht genügend beantworten konnte. Insbesondere wurden wiederholt Begriffe und Begriffsdefinitionen in Frage gestellt. Diesen Anliegen wird nun mit der überarbeiteten Vorlage entsprochen, soweit diese mehrheitsfähig und angemessen erscheinen und mit den grundsätzlich verbindlichen Vorgaben der Motion „Förderung von Kinderkrippen“ vereinbar sind.

3. Einheitliche Aufsicht und Subventionierung bei Krippen und Horten

3.1. Organisatorische Eingliederung

Zu den Sofortmassnahmen aus dem Grundlagenbericht zu einer wirksamen Familienpolitik gehört neben der Umsetzung der Motion „Förderung von Kinderkrippen“ auch die Zuweisung des Familienbereichs an ein Departement samt Bezeichnung einer Fachstelle. Der Regierungsrat hat das DBK als zuständiges Departement bezeichnet, wobei die Fachstelle innerhalb der Hauptabteilung Volksschule und Sport angesiedelt wird. Diese wird die entsprechenden Funktionen – insbesondere die Aufsicht über Krippen und Horte – übernehmen. Sie befasst sich aber auch mit dem weiteren Familienbereich. Diese Grundkonstruktion ist in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung gestossen. Der Landrat wird über die für die Anpassung des Stellenplans notwendigen, zusätzlichen Mittel mit separater Vorlage befinden (Anpassung des Verordnungsrechts).

3.2. Die Frage der Ausdehnung auf die private Tagespflege

In der Vernehmlassung wurde die Ausdehnung der Beitragsleistung auf private, familieninterne Betreuung von fremden Kindern (Tagesmütter/-eltern) gefordert. Diese Forderung

findet jedoch weder eine breite Abstützung unter den Vernehmlassungsteilnehmern, noch ist sie als Sofortmassnahme vorgesehen. Sie entspricht auch nicht einer Forderung der Motion. Zudem würde eine Ausdehnung zusätzlich Aufwendungen bei Gemeinden oder Kanton in noch nicht bestimmbarer Höhe auslösen.

Bisher unterstützt der Kanton den Verein Tagesfamilien Glarnerland, welcher Tageseltern vermittelt, mit einem Beitrag aus dem Sozialfonds. Dazu kommt, dass von Bundesrechts wegen die sogenannte „Tagespflege“ weder bewilligungspflichtig ist, noch einer gleichartigen Aufsicht untersteht. Sie ist lediglich meldepflichtig und damit nicht mit der Betreuung in Krippe oder Hort vergleichbar. Eine Ausdehnung der Bewilligungspflicht auch auf private Betreuung ist in der letzten Revision der Bundesbestimmungen auf heftige Opposition gestossen. Es überzeugte dort das Argument, dass eine Kinder betreuende Grossmutter oder Nachbarin keiner Bewilligung oder besonderer Ausbildung bedürfe. Die Einführung von Bestimmungen über besondere Fähigkeiten oder Ausbildungsnachweise auf kantonaler Ebene würde zusätzlich unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand bedingen.

In der Vernehmlassung wurde weiter die Übertragung der Aufsicht über die Tagespflege auf das DBK angeregt. Diese richtet sich laut Bundesrecht sinngemäss nach den Bestimmungen über die Familienpflege. Für die Aufsicht über sämtliche Pflegefamilien ist und bleibt aber auch in Zukunft zwingend eine Behörde (und keine Fachstelle) zuständig – das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) bzw. die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Eine Delegation dieser Aufsicht wäre aus rechtlicher Sicht zwar möglich. Es müsste sich aber erst eine weitere Instanz das nötige rechtliche und fachliche Wissen aneignen und einen gewissen zusätzlichen Verwaltungsaufwand betreiben. Aus diesen Gründen ist auf eine Ausdehnung der Aufsicht wie auch der Beitragsleistung auf die private Tagespflege zu verzichten.

4. Die Neuregelung der Aufsicht und der Kantonsbeiträge im Einzelnen

4.1. *Zwei verschiedene Systeme werden zusammengeführt*

Die Motion „Förderung der Kinderkrippen“ zielt in erster Linie auf die Ausdehnung der bisherigen Regeln zur Förderung im Hortbereich auf die Krippen. Der Kanton soll sich neu in gleicher Art an der Vergünstigung der Elternbeiträge für einkommensschwache Familien beteiligen. Das bisherige Prinzip, generell 10 Prozent der Lohnkosten für ausgebildetes Krippen-Personal zu übernehmen, soll aufgegeben werden. Dafür sind bei den Krippen (wie bisher bei den Horten) einkommensabhängige Kopfpauschalen je Betreuungseinheit vorgesehen. Damit wird das Grundprinzip, gemäss dem sich der Kanton für den Ausgleich der mangelnden Leistungsfähigkeit von wirtschaftlich schwächeren Familien engagiert, auf die Krippen ausgedehnt. Er kompensiert damit zumindest teilweise die geringeren Einkünfte der Betreuungsinstitutionen, welche durch die Betreuung von Kindern aus einkommensschwachen Familien verursacht werden.

Aus Sicht des Kantons ist die Anzahl der Kinder mit maximalem Sozialtarif die relevante Grösse für sein Engagement. Diese Form der Unterstützung zielt darauf ab, einkommensschwachen Eltern zu ermöglichen, dass möglichst beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit nachgehen können. Dadurch laufen sie weniger Gefahr, allenfalls von Sozialhilfe abhängig zu sein. Der zusätzliche Verdienst des zweiten Elternteils soll nicht von den Kinderbetreuungskosten absorbiert werden. Es würde sonst ein wichtiger Anreiz für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit entfallen. Mit einer guten Betreuung kann zudem die Integration der Kinder gefördert werden. Nicht zuletzt kann mit diesem Ansatz auch der Wiedereinstieg in die Berufstätigkeit der Mütter als eine Massnahme zur Bekämpfung des Fachkräftemangels unterstützt werden.

Die Aufsicht ist insgesamt gemäss den Bestimmungen des Bundes wahrzunehmen. Dadurch gilt die Betriebsbewilligungspflicht, welche bisher nur für die Krippen bestand, auch für den Hortbereich. Es sind hierzu, abgesehen von notwendigem Vollzugsrecht, keine zusätzlichen kantonalrechtlichen Vorschriften vorgesehen. Ziel ist ein einfaches, unbürokratisches System. Damit werden von beiden Bereichen wichtige Regelungselemente übernommen und ein einheitliches System geschaffen, welches von einer einzigen Fachstelle vollständig abgedeckt werden kann. Es können so Vereinfachungen im Verwaltungsablauf erzielt, Schnittstellen aufgehoben und Kompetenzen geklärt werden.

4.2. Begriffsklärung

In der Vernehmlassung wurde Kritik am Begriff der Tagesstrukturen geübt und vorgeschlagen, die familienergänzende Betreuung vor und während der Schulpflicht zu unterscheiden. Im Übrigen seien möglichst bewährte Begriffe zu übernehmen. Tatsächlich wurden in der Vernehmlassungsvorlage die Begriffe nicht optimal gewählt. Die Kritik ist daher zum Teil berechtigt. Andererseits sind Begriffe grundsätzlich im Kontext ihrer Herkunft zu verstehen und sollten daher nicht ohne Not umdefiniert werden.

In der Zeit vor der Gemeindestrukturereform und vor dem Harnos-Konkordat wurde im Glarner Bildungsrecht von familienergänzender Betreuung bzw. von Horten gesprochen. Gemeint waren damit Institutionen, die schulpflichtige Kinder ab dem Kindergartenalter tagsüber aufnehmen und betreuen. Mit der Gemeindestrukturereform und dem Beitritt zu Harnos wurde der Begriff der „Tagesstrukturen“ aus dem Wortlaut des Harnos-Konkordats in das Glarner Bildungsrecht übernommen. Damit sind ausschliesslich Angebote für schulpflichtige Kinder gemeint, sei dies in Form von Hort, Mittagstisch oder Tagesschule. Angebote für vor-schulpflichtige Kinder blieben hingegen weiterhin unter dem Beschluss der Landsgemeinde von 1946 und damit unter der Bezeichnung Krippen.

Einen allgemeinverbindlichen spezifischen Begriff für Betreuungsinstitutionen, welche Kleinkinder oder schulpflichtige Kinder tagsüber betreuen, gibt es im Bundesrecht nicht. Die eidgenössische Pflegekinderverordnung (PAVO) ordnet beide Angebote der Heimpflege zu. Die weiteren Begriffe „Tages-“ und „Familienpflege“ sind eng und spezifisch zu verstehen und damit für den vorliegenden Regelungsbereich nicht geeignet. Ob sich der Überbegriff „Kindertagesstätten (KITA)“ für Angebote vor und während der Schulpflicht durchsetzen wird, ist noch offen.

Gemäss einer gemeinsamen Erklärung der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) und der Sozialdirektorenkonferenz (SODK) vom 13. März 2008 können Tagesstrukturen als Gesamtheit an bedarfsgerechten Betreuungsangeboten für Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum Ende der obligatorischen Schule ausserhalb der Familie verstanden werden. Unter diese Definition des Begriffs „Tagesstruktur“ fallen somit Horte und Krippen. Diese Umschreibung geht deutlich weiter, als das bisherige Glarner Bildungsgesetz. Mit einer Begriffsanpassung bzw. -präzisierung in Artikel 54 Absatz 2 des Bildungsgesetzes (neu „Tagesstrukturen für Schulpflichtige“ statt „Tagesstrukturen“ – gemeint sind Horte wie auch selbstständige Mittagstische oder Tagesschulen) wird diesem Umstand Rechnung getragen.

4.3. Anpassung des Bildungsgesetzes bezüglich Aufsicht

Artikel 54 Absatz 4; Aufsicht über die Tagesstrukturen für Schulpflichtige (Horte)

Ziel des angepassten Absatzes 4 ist es, die Horte den gleichen Bestimmungen über Aufsicht und Betriebsbewilligung zu unterstellen, die für die Krippen gelten. Gemäss dem bisherigen Wortlaut hatte der Regierungsrat im Bereich der Horte lediglich die Grundzüge geregelt und die Aufsicht weitgehend an die Gemeinden delegiert. Mit der bisherigen Regelung gemäss Artikel 15 der Volksschulvollzugsverordnung hat das Glarner Recht die Horte in Anwendung von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a PAVO einer besonderen Aufsicht unterstellt und sie damit von der Bewilligungspflicht gemäss PAVO befreit.

Neu soll eine einheitliche Aufsicht über die gesamte familienergänzende Betreuung gelten. Mit dem Aufheben dieser „Sonderaufsichtsregelung“ in der Volksschulvollzugsverordnung werden die in der PAVO festgelegten Regelungen des Bundes auch für die Tagesstrukturen während der Schulpflicht (Horte) anwendbar. Auf einfachem Weg wird so eine Vereinheitlichung erreicht. Zwar wäre wie bisher eine separat geregelte, weitgehend kantonalrechtliche Lösung weiterhin zulässig. Dies ist aber aufgrund der angestrebten Zusammenführung der Aufsicht über Krippen und Horte nicht mehr angezeigt. Das Bundesrecht lässt zu, dass die Aufsicht über die Betreuungsinstitutionen statt der Kindesschutzbehörde einer geeigneten kantonalen oder kommunalen Behörde übertragen werden kann (Art. 2 Abs. 2 Bst. a PAVO). Diese Delegation soll der Regierungsrat vornehmen können, was im Gesetz nun vermerkt ist. Vorgesehen ist die Delegation an das DBK.

Bezüglich der Aufsicht über die Krippen ist demgegenüber nichts Dringliches anzupassen. Die bestehende kantonale Sozialhilfegesetzgebung genügt einstweilen (Art. 43ff. Sozialhilfegesetz). Eine allfällige Präzisierung der Bestimmung von Artikel 44 Absatz 3 könnte im Rahmen einer späteren, grösseren Gesetzesrevision erfolgen. Vorstellbar wäre danzumal, neu vom *zuständigen* Departement zu sprechen, um damit dem Umstand Rechnung zu tragen, dass für Krippen und Horte (DBK) ein anderes Departement zuständig ist, als im Bereich der Behinderten- und Alterseinrichtungen (DVI).

4.4. Wechsel des Förderungsprinzips für Krippen

Artikel 105a; Beiträge an die Betreuung vorschulpflichtiger Kinder

Bisher übernahm der Kanton 10 Prozent der Lohnkosten für ausgebildetes Krippen-Personal. Dieser Grundsatz wird nun verworfen. Neu soll das gleiche Prinzip wie bei den Horten gelten, also einkommensabhängige Pauschalen pro Kind. Die Anwendung dieses Prinzips auch bei Krippen ist auf Gesetzesstufe zu verankern. Der Beschluss der Landsgemeinde von 1946 über die Krippenbeiträge kann dadurch aufgehoben werden.

Da die gleiche Konstruktion wie bei den Kantonsbeiträgen an Institutionen für schulpflichtige Kinder gemäss Artikel 105 Absatz 3 des Bildungsgesetzes (Horte) anvisiert wird, drängt sich die Anpassung des Bildungsgesetzes mit einem Verweis auf. Alternativ könnte zwar auch das Sozialhilfegesetz mit einer entsprechenden Norm ergänzt oder der bisherige Landsgemeindebeschluss durch ein separates Gesetz ersetzt werden. Der neue Artikel 105a im Bildungsgesetz stellt demgegenüber eine einfache und übersichtliche Lösung dar. Das Sozialhilfegesetz enthält zudem auch sonst keine wesentlichen Förderungsbestimmungen, weshalb eine Ergänzung hier weniger naheliegt.

Inhaltlich ist ein gleichartiges Vorgehen für Horte und Krippen geplant. Empfänger der Beiträge sind grundsätzlich die Institutionen und nicht ohne Weiteres die Gemeinden. Letztere sind weiterhin für ein bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen (für Schulpflichtige) zuständig. Aus dem Umstand, dass der Kanton neu für die Bewilligung von Angeboten zuständig ist, ergibt sich, dass eine exklusive Planungszuständigkeit der Gemeinden nicht mehr angezeigt ist. Eine solche wurde bisher aus deren Aufsichtskompetenz abgeleitet. Zwar bleiben die Gemeinden für ein bedarfsgerechtes Angebot zuständig. Soweit dieser Bedarf über privat getragene Institutionen für Krippen und Horte bereits gedeckt ist, gibt es jedoch keine Notwendigkeit für eine ausschliessliche kommunale Zuständigkeit. Vielmehr wird das Angebot der Gemeinden subsidiär ausgerichtet sein müssen: Sie decken das Bedürfnis nur soweit ab, wie Private dazu nicht in der Lage sind. Es würde wenig Sinn machen, einer Krippe unter privater Trägerschaft auf kommunaler Ebene das Recht zu verwehren, etwa auch Kinder bis ins Kindergartenalter noch betreuen zu dürfen. Je nach örtlicher und familiärer Konstellation kann eine solche Lösung sogar das Optimum darstellen. Aus diesen Gründen ist Artikel 105 Absatz 3 bezüglich der Empfänger der kantonalen Beiträge anzupassen und die Gemeinden dort nicht mehr als allein Berechtigte zu erwähnen. Der bisherige

Aufwand der Gemeinden, Anteile der kantonalen Mittel an private Anbieter weiterzuleiten, entfällt.

4.5. Anpassungen auf Verordnungsstufe

In der Folge der Anpassung des Bildungsgesetzes wird der Landrat im Rahmen einer separaten Vorlage in der Volksschulverordnung sowie der Regierungsrat in seiner Vollzugsverordnung Änderungen vorzunehmen haben.

5. Kostenfolgen

5.1. Beiträge des Kantons an die Institutionen

Für die Krippen im Kanton sind im Jahre 2013 Lohnkosten für ausgebildetes Personal über rund 1,3 Millionen Franken angefallen. Nach bisherigem Recht übernimmt der Kanton davon pauschal und unabhängig der Einkommenslage der Eltern der betreuten Kinder 10 Prozent. Im Bereich der Horte erstattet der Kanton Kopfpauschalen pro Kind und Betreuungseinheit. Der gesamte Beitrag nach bisherigem Recht beträgt in diesem Bereich ungefähr 50 Prozent der anrechenbaren Lohnkosten. Bei der direkten Übernahme des Pauschal-systems für die Krippen dürften damit – zumindest in der Theorie – die Kosten für den Kanton um das Vierfache oder um 520'000 Franken zunehmen. Frühere Schätzungen im Zuge der Erarbeitung der Vernehmlassungsvorlage gingen von den Staatsrechnungen der Jahre 2010–2012 aus. Dies führte aber zu unrealistisch tiefen Resultaten, da sich das Angebot in der Zwischenzeit substanziell vergrössert hat. Wird zur Plausibilisierung dieser Mehrkosten von den zur Zeit bekannten Kinderzahlen samt Einkommensverhältnissen deren Eltern des vergangenen Schuljahres ausgegangen und eine Hochrechnung mit einer Betreuungspauschale im Umfang wie bei den Horten aufgestellt, so ergeben sich Mehrkosten für den Kanton von hochgerechnet 550'000 Franken.

Von einer Erhöhung des Kantonsanteils auf dieses Niveau ist jedoch aus finanzpolitischen Gründen abzusehen. Es wäre nicht einzusehen, aus welchem Grund der Kanton den bisher von den Gemeinden getragenen Anteil – den diese auf Basis kommunalrechtlicher Vorgaben leisten – zu übernehmen hätte.

Tabelle 1. Übersicht über die bisherigen jährlichen Leistungen

	<i>Kanton</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Eltern</i>	<i>Kommentar</i>
<i>Horte</i>	550'000 Fr. (resp. 750'000 Fr.)	> 10 % des Gesamtauf- wands	2'240 Fr. bis 8'000 Fr. pro Kind	Der Kantonsanteil ergibt sich als Summe aller einkommensabhängigen Kopfpauschalen gemäss tatsächlicher Nachfrage. Im Budget 2014 mit 550'000 Fr. veranschlagt, hat sich der Betrag der Nachfrage entsprechend auf gegen 750'000 Fr. im laufenden Jahr entwickelt. Er entspricht damit dem Mehraufwand gemäss Memorial zur Landsgemeinde 2009.
<i>Krippen</i>	130'000 Fr.	500'000 Fr.	4'300 Fr. bis 20'000 Fr. pro Kind	Kantonsanteil entspricht 10 % der Besoldungskosten des ausgebildeten Personals. Gemeinden erbringen Leistungen nach kommunalem Recht. Defizite gehen zulasten Gemeinde oder Dritter (Sponsoren, Stiftungen, Spenden).

In den Gemeinden bestehen unterschiedlich grosse Angebote an Krippenplätzen und deren Anteil an der Finanzierung ist nicht einheitlich. Der grösste Teil der ungedeckten Kosten der heutigen Krippen wird von den Gemeinden getragen (Schätzung 2013: Total: 500'000 Fr.; Glarus Nord: 180'000 Fr.; Glarus: 280'000 Fr.; Glarus Süd: 40'000 Fr.). Ein kleinerer Anteil wird von Dritten über Spenden, Sponsoring und sonstige Zuwendungen kompensiert. Hinzu

kommen allfällige indirekte Subventionen der Gemeinden für das Bereitstellen von Räumlichkeiten, die teilweise nicht zu Vollkosten verrechnet werden.

Bei der Bemessung des künftigen Kantonsanteils ist diesen unterschiedlichen Ausgangslagen Rechnung zu tragen. Der Landrat wird als Folge der Anpassungen des Bildungsgesetzes auf Verordnungsstufe sowie über das Budget den Anteil des Kantons bei der Mitfinanzierung des Sozialtarifs auch im Krippenbereich bestimmen und kann die dafür einzusetzenden Mittel limitieren. Vorgesehen ist, dass sich der finanzielle Umfang des Engagements des Kantons nicht ändert.

5.2. Mehrkosten für die Fachstelle Familienfragen

Um den Ansprüchen an eine einheitliche Aufsicht und Förderung von Krippen und Horten genügen zu können, muss die im DBK neu zu schaffende Fachstelle für Familienfragen über mindestens 50 Stellenprozente verfügen. 10 Stellenprozente können dabei vom DVI übernommen werden. Deren Fachstelle für Heimwesen war bisher für die Aufsicht, die Betriebsbewilligung und die Abrechnung im Bereich der Krippen zuständig. Ausserdem bestehen in der Abteilung Volksschule (DBK) bereits Kapazitäten im Umfang von 10 Stellenprozente, welche im Bereich Horte eingesetzt wurden. Diese können ebenfalls in die neue Fachstelle überführt werden. Es werden jedoch durch die Anwendung der PAVO auch neue Aufgaben beim Kanton anfallen, welche bisher von den Gemeinden oder gar nicht erfüllt wurden. Diese rechtfertigen die zusätzlich benötigten 30 Stellenprozente.

Die vorgeschlagene Dimensionierung erscheint im Vergleich zu den bisher auf kommunaler Ebene eingesetzten Ressourcen angemessen. Die drei Gemeinden haben seit der Gemeindestrukturreform und der damals eingeführten Pflicht, für die Tagesstrukturen Schulpflichtiger zu sorgen, zum Teil eigene Fachstellen geschaffen, die über die nötigen Kapazitäten verfügen. Insbesondere zu Beginn wird beim Kanton ein gewisser Aufwand für den Aufbau der Fachstelle nötig werden. Gleichzeitig sind Kriterien für die Bewilligung von Institutionen aufzustellen und die bisher nicht der Bewilligungspflicht unterstellten Tagesstrukturen darauf zu überprüfen. Bis das neue einheitliche System der Pauschalen eingerichtet ist, erstmals abgerechnet wird und alle Betriebe die Bewilligungsvoraussetzung erfüllen, wird mit diesem Pensum keine weitere Bearbeitung von familienpolitischen oder konzeptionellen Arbeiten möglich sein. Sind die Aufbauarbeiten aber einmal fortgeschritten, so wird sich zeigen, wie weit die nächst wichtigsten Massnahmen zur Etablierung einer wirksamen Familienpolitik umgesetzt werden können. Für den Kanton ist für die Fachstelle per Saldo voraussichtlich mit Mehrkosten von rund 30'000 Franken jährlich zu rechnen.

Demgegenüber werden die Gemeinden ihren Aufwand für die Aufsicht über die eigenen oder mit Leistungsvereinbarungen angebandenen Tagesstrukturen deutlich reduzieren können. Eine zentrale, kantonale Bearbeitung von aufsichtsrechtlichen Aufgaben wird insgesamt zu Einsparungen führen. Für die Gemeinden entstehen damit keine Zusatzkosten. Im Gegenteil: Es ist ein klares Sparpotenzial zu erwarten.

6. Inkrafttreten

Über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts befindet der Regierungsrat. Er wird dies dann tun, wenn die für die Umsetzung notwendigen Mittel gesichert sind.

7. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, den beiliegenden Gesetzesänderungen sowie der Aufhebung des Beschlusses über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kinderkrippen von 1946 zuhanden der Landsgemeinde zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Röbi Marti, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber

Beilagen:

- Synopse
- SBE